

Information über die Nationale Behörde für Datenschutz-und Informationsfreiheit

Die Aufgabe der am 1. Januar 2012 ins Leben gerufenen Nationalen Behörde für Datenschutz-und Informationsfreiheit (ungarische Abkürzung: NAIH) besteht – dem ehemaligen Datenschutzbeauftragten ähnlich jedoch mit einem erhöhten Kompetenzbereich- in dem Schutz der persönlichen Angaben bzw. der Kontrolle des Zugangs zu den Angaben aus allgemeinem oder aus öffentlichem Interesse und in der Rechtsverwirklichung.

Ihre Tätigkeit wird in erster Linie durch das Gesetz Nr. CXII. aus dem Jahre 2011 über das Informations-und Selbstbestimmungsrecht und die Informationsfreiheit geregelt. Dementsprechend gelten

- als persönliche Angaben solche im Zusammenhang mit der betreffenden Person stehenden Angaben und Schlussfolgerungen wie z.B. Name, Anschrift (Emailadresse, Wohnadresse, Telefonnummer usw.), Schulausbildung, Einkommen, sogar die Beurteilung der Arbeit oder der Kreditfähigkeit der betreffenden Person.
- als Angaben aus allgemeinem Interesse alle durch ein Staats- oder Selbstverwaltungsorgan, oder durch die in seinem Eigentum stehenden Organisationen bzw. durch die mit öffentlichen Geldern wirtschaftenden Wirtschaftsgesellschaften verwalteten Angaben, wie z. B. Vereinbarungen, Verträge und ein Großteil der ins Firmenregister eingetragenen Angaben.
- die aus allgemeinem Interesse öffentliche Angaben solche persönliche Angaben, über die das Gesetz über die Öffentlichkeit verfügt, wie z.B. Name, Position, Vergütung der Leiter von Staatsorganen, oder der Name des Leiters einer Wirtschaftsgesellschaften.

In den an die NAIH zugeschickten Beschwerden wird im Allgemeinen von den Ansgabe erstattenden Personen beanstandet, dass ihre persönlichen Angaben rechtswidrig verwaltet werden, oder der Zugang zu ihren von allgemeinem Interesse öffentlichen Angaben nicht, oder nur in einem begrenzten Maße sichergestellt wird. Es ist empfehlenswert mit Ihrer Beschwerde zuerst den Datenverwalter zu ersuchen, damit er die Gesetzesverletzung in seinem eigenen Kompetenzbereich sanieren kann. Wenn dies sich erfolglos erweist, wird die Beschwerde von der NAIH im Rahmen eines Untersuchungsverfahrens untersucht und zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes aufgefordert.

Bei einem erfolglosen Aufforderung, oder aber auch amtshalber besteht die Möglichkeit, falls dies die Umstände der gesetzwidrigen Datenverwaltung begründen (wenn der Fall sehr Viele betrifft, oder ein großes Interesse verletzt wird, eventuell Schaden verursacht werden kann) das Verfahren mit einem sog. behördlichen Verfahren zu ersetzen, bei welchem eine Datenschutzstrafe bis zu einer Höhe von 10.000.000 HUF verhängt werden kann.

Das Recht auf den Zugang zu den Angaben von allgemeinem Interesse d.h. zur Geltendmachung der Informationsfreiheit haben Behörden mit öffentlichen Aufgaben eine doppelte Aufgabe wahrzunehmen. Einerseits haben sie auf ihrer Webseite alle durch das Gesetz verordneten Angaben aufzulisten, andererseits haben sie alle an sie gerichteten Datenermittlungsansprüche zu befriedigen. Es kann der NAIH gemeldet werden, wenn die Angaben nicht veröffentlicht werden, oder sie mangelhaft, veraltet sind eventuell zu hohe Kosten in Bezug auf das Fotokopieren entstehen.

Die NAIH soll ein Datenschutzregister führen.

Der Datenschutzaudit ist ein von der NAIH gegen Entgelt geleistete Service, der von dem Datenverwalter noch vor dem Beginn der geplanten Datenverwaltungsaufgaben beantragt werden kann. Der erstellte Bericht soll die entdeckten Risiken beinhalten, auf die gegen die Rechtsnorm stoßende Praxis aufmerksam machen bzw. kann für deren Beseitigung Vorschläge machen.

Ab 1. Oktober 2015 gilt als ähnliche Tätigkeit das ebenfalls auf die Initiative des Datenverwalters eingeleitete und sich auf die Genehmigung der obligatorischen Regelung der Organisation richtende Verfahren, wodurch dem Datenverwalter die Weiterleitung der Angaben ins Ausland (außerhalb des Raumes der Europäischen Union) erleichtert und gleichzeitig Schutz gewährleistet wird

Als wichtiges behördliches Verfahren gilt das von Amts wegen durchzuführende Geheimnisaufsichtsverfahren, bei welchem die qualifizierten (mit anderem Wort als Staatsgeheimnis geltenden) Angaben überprüft und mit einem Beschluss zur Auflösung der Geheimhaltung aufgefordert werden. Falls der Beurteilende mit dem Entscheid der NAIH nicht einverstanden ist, kann er/sie den Beschluss vors Gericht zitieren und anfechten.

Die NAIH als Datenschutzbehörde nimmt an internationalen Kooperationen innerhalb- und auch außerhalb der Europäischen Union teil, so nimmt sie die Datenschutzaufsicht des Schengener Informationssystems (SIS), von Europol, des Visuminformationssystems (CIS) in Ungarn wahr. Die detaillierte Beschreibung der Bedingungen der Unterbreitung von Datenschutzbeschwerden finden Sie unter „Informationen über Internationale Angelegenheiten“.

Nationale Behörde für Datenschutz- und Informationsfreiheit

1125 Budapest, Szilágyi Erzsébet fasor 22/C.

Telefon: +36-1-3911400

Telefax: +36-1-3911410

E-mail: ugyfelszolgalat@naih.hu